

**Wohnungsgeberbestätigung**  
nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Ab dem 01.11.2015 muss der Wohnungsgeber jedem Meldepflichtigen eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung der neuen Wohnung ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

**1. Wohnung:**

Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort

Straße, Hausnummer

**2. Datum des Einzugs:**

**Datum des Auszugs:**

(Nur bei Aufgabe einer Nebenwohnung oder Wegzug ins Ausland ausfüllen !)

**3. Meldepflichtige Person(en):**

Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:

1 \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

4 \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

2 \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

5 \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

3 \_\_\_\_\_  
Name, Vorname  
(weitere Personen bitte auf der Rückseite erfassen)

6 \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

**4. Wohnungsgeber/Vermieter:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**5. Wenn der Wohnungsgeber nicht Eigentümer der Wohnung ist, Name und Anschrift des Eigentümers:**

**Selbsterklärung bei Wohneigentum:**

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der obengenannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers bzw. Eigentümers